

067 – ÖR – II

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammthorwall 13
20354 Hamburg

Dieser Aufgabentext besteht aus 19
fortlaufend nummerierten Seiten.

Es wird gebeten, die Vollständigkeit des
Textes vor der Bearbeitung zu prüfen.

GPA-Nr.:

Der Aufgabentext ist mit Ihrer GPA-
Nummer zu versehen und zusammen mit
der Bearbeitung abzugeben.

Arndt & Henrich

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Arndt & Henrich, Viktoriastraße 102, 68165 Mannheim

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Robert-Stolz-Str. 20
67433 Neustadt/Wstr.

**VG Neustadt/Wstr.
Eingang: 22.07.2016**

Dr. Werner Arndt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Hans-Günter Henrich
Fachanwalt für Strafrecht

Viktoriastraße 102
68165 Mannheim
Tel: 0621 / 120 455
Fax: 0621 / 120 457
E-Mail: kanzlei@verteidiger.com

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
BLZ: 670 505 05 KNR: 51 53 91 98
IBAN:DE74 6705 0505 0051 5391 98
BIC: MANSDE66XXX

Unser Zeichen:395/16.Ar

Mannheim, 22.07.2016

Klage

des

Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97, 76726 Germersheim

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

RA Dr. Werner Arndt,
Viktoriastraße 102, 68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums Rheinland-Pfalz in Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 3, 67061 Ludwigshafen

– Beklagter –

wegen versammlungsrechtlicher Maßnahmen am 30.04.2016

Namens und kraft der als Anlage K1 beigefügten Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

festzustellen, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.2016 in Germersheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtswidrig waren.

Begründung:

I.

Als gebürtiger Germersheimer engagiert sich der Kläger bereits seit vielen Jahren gegen rechtes Gedankengut in seiner etwa 20.000 Einwohner zählenden Heimatstadt sowie deren unmittelbarer Umgebung. In dem Zeitraum 2009 bis 2012 hat er insgesamt etwa 30 Versammlungen angemeldet und geleitet, von denen thematisch rund die Hälfte die Auseinandersetzung mit „rechten Organisationen“ zum Gegenstand hatte.

Am 30.04.2016 fand in Germersheim eine vom Kläger geleitete Versammlung mit Aufzug unter dem Motto „Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“ statt. Anlass hierzu war das sogenannte „Braune Haus“ in Germersheim, welches zum damaligen Zeitpunkt von Mitgliedern der rechtsextremen Kameradschaft „Aktionsbüro Südpfalz“ bewohnt und als Zentrale genutzt wurde. Das „Braune Haus“ diente als Anlaufstelle für Gleichgesinnte sowie als logistischer Mittelpunkt für die Verbreitung von rechtsextremer Propaganda.

Etwa 200 bis 300 Personen, darunter auch der Kläger, nahmen an der Versammlung teil. Sie wurde als Aufzug durch verschiedene Straßen in Germersheim ausgerichtet, verbunden mit einer Auftakt- und Schlusskundgebung am Bahnhof sowie zwei Zwischenkundgebungen an der Aufzugstrecke.

Bereits bei der Auftaktkundgebung wurde die Versammlung von einem Polizeifahrzeug (Kennzeichen: MZ-58910) gefilmt, wobei die Kamera von links nach rechts geschwenkt wurde, um einzelne Teile der Versammlung zu erfassen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Jürgen Dietrich, Feldstraße 12, 68259 Mannheim

Die Aufnahmen aus dem vorbezeichneten Polizeiauto erfolgten auch im gesamten weiteren Verlauf der Versammlung und des Aufzugs, d.h. auch während der zwei Zwischenkundgebungen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Jürgen Dietrich, bereits benannt

Durch die kontinuierliche Beobachtung und Überwachung der Versammlung und des Aufzugs entstand bei den Versammlungsteilnehmern der Eindruck einer lückenlosen Überwachung.

Beweis: Zeugnis des Herrn Jürgen Dietrich, bereits benannt

Auf Protest des Klägers sowie einzelner Versammlungsteilnehmer sowohl im Rahmen der Auftaktkundgebung als auch später während des Aufzugs teilten die Polizeibeamten mit, eine Speicherung erfolge gegenwärtig nicht, vielmehr würden die Aufnahmen nur in Echtzeit an einen Monitor in der „Befehlsstelle“ übertragen. Eine Speicherung werde lediglich im Falle von Störungen bzw. Verstößen gegen das Versammlungsgesetz erfolgen. Forderungen der Versammlungsteilnehmer nach einem Unterlassen der Aufnahmen fanden kein Gehör.

Beweis: Zeugnis des Herrn Jürgen Dietrich, bereits benannt

Es entzieht sich letztlich der Kenntnis des Klägers, ob eine Speicherung der gewonnen Bilddaten erfolgt ist. Zumindest ist dies technisch möglich; es bedarf hierfür nur der Betätigung eines entsprechenden Knopfes.

Bei unbeteiligten Bürgern, die die Demonstration wahrnahmen, musste die Videoüberwachung den Eindruck erwecken, die Versammlung und damit alle Versammlungsteilnehmer bedürften einer besonderen Beobachtung, da von ihnen eine Gefährdung ausgehen würde bzw. könnte.

II.

Bei dem Kläger handelt es sich um den Anmelder und Leiter der gegenständlichen Versammlung.

Beweis:

1. Anmeldung vom 13.04.2016 (Anlage K 2)
2. Anmeldebestätigung vom 25.04.2016 (Anlage K 3)

Er ist als solcher durch die von der Polizei gefertigten Bildaufnahmen in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt. Bei allen Versammlungsteilnehmern führte die Beobachtung bzw. Überwachung der Versammlung zu einer Einschüchterung bzw. war diese Maßnahme geeignet, eine solche hervorzurufen. Die ständige Überwachung kann Versammlungsteilnehmer davon abhalten, ihr Grundrecht wahrzunehmen.

Als Anmelder und Leiter der Veranstaltung hat der Kläger ein begründetes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der von der Polizei gefertigten Bildaufnahmen. Ein solches Interesse folgt bereits aus der dargestellten Grundrechtsrelevanz der Maßnahme. Darüber hinaus hat der Kläger auch ein Interesse daran, dass sich die oben beschriebene Maßnahme in Zukunft nicht wiederholt oder gar in verschärfter Form auftritt.

Die Rechtswidrigkeit der Beobachtung bzw. Überwachung der Versammlung mittels Bildaufnahmegeräten durch den Beklagten folgt aus der fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Maßnahme.

Der Beklagte konnte sich insbesondere nicht auf § 12a VersG berufen, da von der Versammlung zu keiner Zeit eine erhebliche Gefahr ausging. Die Versammlung verlief – wie auch das Polizeipräsidium Rheinpfalz in seiner Pressemitteilung vom 30.04.2016 (18:23 Uhr) berichtete – friedlich und störungsfrei.

Beweis: Ausdruck der Pressemitteilung vom 30.04.2016 über die Internetseite www.polizei.rlp.de (Anlage K 4)

Gefährdungen durch einzelne Teilnehmer oder externe Störer waren von vornherein nicht zu befürchten. Insbesondere war eine ursprünglich vom rechten Lager für denselben Tag geplante Versammlung bereits am Tag vor der Versammlung abgesagt worden. Am gleichen Tag fand zwar unter dem Motto „WIR für Toleranz und Freiheit“ eine bürgerliche Versammlung in der Nähe des Rathauses in Germersheim statt. Diese Versammlung richtete sich aber – wie die vom Kläger geleitete Versammlung – ebenfalls gegen rechte Strukturen vor Ort.

In dem Kooperationsgespräch vom 18.04.2016, an welchem Vertreter der Polizei und der Kreisverwaltung Germersheim (Abteilung Ordnung und Verkehr) sowie der Kläger als Anmelder der Versammlung beteiligt waren, hatten sich die Beteiligten auch auf eine Änderung der Aufzugsroute geeinigt. Ursprünglich sollte die Versammlung unmittelbar an dem „Braunen Haus“ vorbeiführen. Auf Grund der hierzu geäußerten Bedenken seitens der Polizei und der Ordnungsbehörde wurde hiervon abgesehen.

Weitere tatsächliche Anhaltspunkte, die zu einer anderen Beurteilung einer Gefahrenlage hätten führen können, lagen nicht vor. Auch ein Gefahrenverdacht lag nicht vor und wäre zudem auch nicht ausreichend gewesen.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Jürgen Dietrich, bereits benannt
2. Anmeldebestätigung vom 25.04.2016, bereits vorgelegt als Anlage K 3

Solche Übersichtsaufnahmen sind auch nicht generell zu Lenkungs- und Leitungszwecken der Versammlung zulässig. Nach dem heutigen Stand der Technik sind in Übersichtsaufnahmen des gesamten Versammlungsgeschehens die Einzelpersonen in der Regel individualisierbar miterfasst. Sie können, ohne dass technisch weitere Bearbeitungsschritte erforderlich sind, durch schlichte Fokussierung erkennbar gemacht werden, so dass einzelne Personen identifizierbar sind. Ob eine solche Fokussierung auf einzelne Teilnehmer im Rahmen der Versammlung am 30.04.2016 stattgefunden hat, entzieht sich der Kenntnis des Klägers. Jedenfalls begründen auch „bloße“ Übersichtsaufnahmen die Verletzung von Grundrechten des Klägers und der weiteren Versammlungsteilnehmer.

Rein vorsorglich wird nochmals hervorgehoben, dass die Versammlung lediglich 200 bis 300 Teilnehmer hatte. Eine Versammlung in dieser Größendimension kann auch ohne die Übertragung von Bildaufnahmen geleitet und gelenkt werden, so dass ein argumentativer Rückgriff auf die generelle Zulässigkeit von Übersichtsaufnahmen zu Lenkungs- und Leitungszwecken der Versammlung auch aus diesem Grund ausscheidet.

III.

Der Beklagte wurde bereits mit Schreiben des Klägers vom 09.05.2016 aufgefordert, anzuerkennen, dass die Ausrichtung der Kamera durch die Polizei auf die gesamte Versammlung und die dadurch ermöglichte Videoüberwachung einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer aus Art. 8 Abs. 1 GG darstelle. Gleichzeitig wurde der Beklagte aufgefordert, in vergleichbaren Fällen auf die (anlasslose) Videoüberwachung zu verzichten sowie etwaige Video- und Tonbandaufnahmen zu vernichten.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 09.05.2016 (Anlage K 5)

Hierauf wurde dem Kläger mit Schreiben des Herrn Eid, Leitender Polizeidirektor des Polizeipräsidiums Rheinpfalz, vom 23.05.2016 geantwortet. Herr Eid teilte mit, dass eine rechtsbedeutsame Erklärung mit bindender Wirkung nicht abgegeben werde, der Einsatz aus Anlass der Versammlungslage erledigt und eine Speicherung von Bildaufnahmen nicht erfolgt sei.

Beweis: Schreiben des Polizeipräsidiums Rheinpfalz vom 23.05.2016 (Anlage K 6)

Mit Schreiben des Unterzeichners vom 01.06.2016 wurde der Beklagte nochmals angeschrieben. Es wurde vorsorglich Widerspruch gegen die Ausrichtung der Kamera durch die Polizei auf die gesamte Versammlung und die dadurch ermöglichte Videoüberwachung eingelegt. Um Übersendung eines rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheids bis zum 30.06.2016 wurde gebeten. Es

wurde auch dargelegt, dass allein der Umstand der bereits stattgefundenen Versammlung nicht das Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme entfallen lasse.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners vom 01.06.2016 (Anlage K 7)

Hierauf teilte Herr Eid mit Schreiben vom 08.07.2016 mit, es werde keine weitere Erklärung abgegeben. Im Übrigen wiederholte er inhaltlich das Vorbringen aus dem Schreiben vom 23.05.2016.

Beweis: Schreiben des Polizeipräsidiums Rheinpfalz vom 08.07.2016 (Anlage K 8)

Auf Grund dessen ist nunmehr Klage geboten. Der Klage ist stattzugeben.

gez.: Arndt
(Rechtsanwalt)

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Anlagen K 1 bis K 8 wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt.

Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr.
Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt/Wstr.



Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 1
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen
Telefon: 0621 891-0
Telefax: 0621 891-1555

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
5 K 628/16.NW
22.07.2016

Unser Zeichen (VN)
Unsere Nachricht vom
PV 1-03-008/15.sc

Sachbearbeiter/-in
Durchwahl
Frau Schmelzer
0621 891-3456

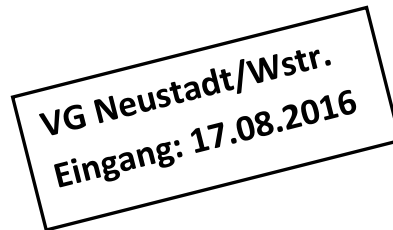
Datum
17.08.2016

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Ebers ./ Land Rheinland-Pfalz
5 K 628/16.NW

wegen Versammlungsrechts

beantragen wir,



die Klage abzuweisen.

Unseren Klageabweisungsantrag begründen wir wie folgt:

I.

Die Versammlungsortlichkeit Germersheim wurde auf Grund des zum damaligen Zeitpunkt noch bewohnten sogenannten „Braunen Hauses“ in Germersheim gewählt. Es handelt sich dabei um ein Mehrfamilienhaus, das von den Mitgliedern der rechtsextremen Kameradschaft „Aktionsbüro Südpfalz“ bewohnt wurde. Auf Grund des politischen – hier links-rechts-konfliktlastigen – Hintergrunds war die Versammlungslage am 30. April 2016 von großer Brisanz. Verlaufs- und Erfahrungsberichte zurückliegender Versammlungslagen im gesamten Bundesgebiet wurden in die Betrachtung der konkreten polizeilichen Einsatzmaßnahme miteinbezogen. Der Schutz einer solchen Versammlung kann ohne bzw. nur mit schwachen polizeilichen Maßnahmen nicht gewährleistet werden.

Der Kläger trägt vor, dass die Versammlung als Ganzes ununterbrochen von einem Polizeiauto (MZ-58910) aus gefilmt wurde. Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um einen Übertragungswagen, der mit einer schwenkbaren Kamera ausgestattet ist.

Besetzt wurde dieses Fahrzeug am Einsatztag mit zwei mit der Übertragungstechnik vertrauten Beamten und einem ortskundigen Beamten. Die Kollegen wurden vor Veranstaltungsbeginn durch den Polizeiführer, Herrn Polizeidirektor Michael

Schiffing (Leiter der Polizeidirektion Landau), in die Lage eingewiesen. Inhalt dieser Lageeinweisung, welche in der Befehlsstelle stattfand, war der sequenziell zu erfolgende Einsatz des Übertragungswagens. Diesbezüglich wurden auf der fünf Kilometer langen Aufzugsstrecke kritische Punkte, welche ein erhöhtes Gefährdungspotential boten, festgelegt. Insgesamt gab es sieben dieser kritischen Punkte. Diese lagen am Anfang und am Ende der Versammlungsstrecke und in der Nähe der am gleichen Tag stattfindenden bürgerlichen Versammlung und des „Braunen Hauses“. Die im Übertragungswagen eingesetzten Polizeibeamten wurden explizit angewiesen, lediglich an diesen festgelegten Örtlichkeiten ein Livebild an die Befehlsstelle zu übertragen.

Charakteristisch für eine Livebildübertragung nach dem Kamera-Monitor-Prinzip ist, dass keine Speicherung von Momentaufnahmen erfolgt. Die Livebildübertragung diente daher vorliegend einzig und allein der ständig aktuellen und fortlaufenden Lageorientierung des Polizeiführers, um gegebenenfalls die Durchführung unter seinem Entscheidungsvorbehalt stehender Maßnahmen abschnittsübergreifend und verzugsarm zu gewährleisten. Die in die Befehlsstelle übertragenen Bilder wurden weder gespeichert noch in einer anderen Art und Weise verarbeitet.

Außerhalb der sieben kritischen Punkte wurde der Übertragungswagen abgesetzt von der Versammlung mitgeführt, damit der Polizeiführer einen Überblick über die aktuelle Situation auf der Aufzugsstrecke erlangen konnte, insbesondere um Verkehrsstörungen zu entfernen. Diesbezüglich wurde auch ein deutlicher, den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit wahrender Abstand zu den Versammlungsteilnehmern gewählt, so dass keiner der Versammlungsteilnehmer von der Kamera aufgenommen wurde.

Beweis: Zeugnis des Polizeiführers, Herrn Polizeidirektor Michael Schiffing, zu laden über die Polizeidirektion Landau, Westring 23-25, 76829 Landau

II.

Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg. Sie ist weder zulässig noch begründet.

1.

Die Klage ist mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Es fehlt an einer Wiederholungsgefahr.

Zum einen ist es unwahrscheinlich, dass sich die Versammlung wiederholt. Derzeit wird gegen Mitglieder des als rechtsextremistisch eingestuften „Aktionsbüros Südpfalz“ ein Prozess vor dem Landgericht Landau in der Pfalz geführt. Das sogenannte „Braune Haus“ ist nicht mehr von Mitgliedern der rechtsextremen Kameradschaft „Aktionsbüro Südpfalz“ bewohnt.

Zum anderen werden Bildübertragungen nicht generell bei Versammlungen gefertigt, sondern nur bei Versammlungslagen, die polizeilich wegen drohenden Konfliktpotentials – in der Regel bei rechts-links-Lagen – kritisch betrachtet werden. In den Jahren 2015 und 2016 ist dies nur bei vier von insgesamt zwanzig Versammlungen im Bereich des Polizeipräsidiums Rheinpfalz der Fall gewesen.

2.

Die Klage ist darüber hinaus mangels Klagebefugnis unzulässig. Der Kläger hat schon nicht substantiiert vorgetragen, dass er von einer mit maximaler Brennweite vorgenommenen Übersichtsaufnahme betroffen war. Allein die Tatsache der Teilnahme an der Versammlung rechtfertigt noch nicht die Annahme einer Grundrechtsbeeinträchtigung. Aus diesem Grund kann auch das Feststellungsinteresse nicht mit der Grundrechtsrelevanz der streitgegenständlichen Maßnahme begründet werden.

3.

Da dem Kläger durch die Bildübertragung keine Beeinträchtigung seiner Grundrechte drohte, ist die Klage überdies auch unbegründet.

Die vom Übertragungswagen in die Befehlsstelle übertragenen Bilder wurden weder gespeichert noch in einer anderen Art und Weise verarbeitet, so dass die ungestörte Grundrechtsausübung nach Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet war.

Es handelte sich um reine Übersichtsaufnahmen, die an den sieben kritischen Örtlichkeiten übertragen wurden. Gruppen- oder Einzelaufnahmen, die heutzutage – anders als noch im Jahr 1989 – technisch durch eine entsprechende Fokussierung möglich sind, erfolgten nicht.

Zwar ist dem Kläger dahingehend zuzustimmen, dass auch „reine“ Übersichtsaufnahmen zu einer Beeinträchtigung der Grundrechte von Versammlungsteilnehmern führen können. Da die Teilnahme an einer Versammlung nicht strafbar ist, kann hierfür aber nicht die Existenz eines Übertragungswagens genügen. Erforderlich ist vielmehr eine intensive, länger andauernde und nicht nur flüchtige Beobachtung durch eine Kameraübertragung eines unmittelbar vorausfahrenden Polizeifahrzeugs. Nur bei einer solchen Sachlage ist der Einsatz der Kameraübertragung geeignet, bei den Versammlungsteilnehmern das Gefühl des Überwachtwerdens mit den damit verbundenen Unsicherheiten und Einschüchterungseffekten zu erzeugen. Im Fall von (bloßen) Übersichtsaufnahmen, die erkennbar der zentralisierten Leitung und Lenkung eines Polizeieinsatzes namentlich bei Großdemonstrationen dienen und hierfür auch erforderlich sind, ist jedoch die grundrechtlich relevante Eingriffsschwelle noch nicht überschritten.

Ein Fall einer intensiven, länger andauernden und nicht nur flüchtigen Beobachtung durch eine Kameraübertragung eines unmittelbar vorausfahrenden Polizeifahrzeugs lag hier aber gerade nicht vor. Vielmehr wurde der Übertragungswagen offen und als solcher erkennbar abgesetzt bereitgehalten. Er ist weder unmittelbar an der Spitze der Versammlung vorangefahren noch hat er die Versammlungsteilnehmer von Anfang bis Ende fokussiert im Blick gehabt. Er wurde lageabhängig im Einzelfall an Versammlungsbrennpunkten mit erhöhtem Gefahrenpotential postiert, ohne jedoch unmittelbar vor dem Aufzug hergeführt zu werden.

Wenn der Übertragungswagen für alle Versammlungsteilnehmer stets deutlich sichtbar heran- und wieder weggeführt wird, sind Versammlungsteilnehmer nicht gehindert, ihr Grundrecht der Versammlungsfreiheit auszuüben. Insbesondere war für die Versammlungsteilnehmer erkennbar, dass es sich bei den Örtlichkeiten, an denen der Wagen herangeführt wurde, um Versammlungsbrennpunkte handelte.

Die Bildübertragung ist hier rechtlich nicht zu beanstanden, da sie zur Lageorientierung für den Polizeiführer erfolgte, um darüber hinaus zu gewährleisten, dass unter dessen Entscheidungsvorbehalt stehende Maßnahmen abschnittsübergreifend und verzugsarm erfolgen können.

Die Bildübertragung ist für einen Polizeiführer ein unverzichtbares Mittel. Eine Übertragung aus dem Einsatzraum als Livebild dient dem Polizeiführer ausschließlich zur ermessensfehlerfreien Beurteilung der Lage. Ohne Livebildübertragung ist ein visueller Eindruck nur durch Anwesenheit vor Ort zu erlangen, was sich jedoch grundsätzlich wegen der Führungsspanne und den in der Befehlsstelle vorhandenen Kommunikationsmitteln verbietet. Die Vielschichtigkeit des Einsatzes, die oftmals gegebene Dynamik der Lage und daraus resultierend erforderliche verzugsarme Führungsentscheidungen machen einen Aufenthalt des Polizeiführers in der Befehlsstelle zwingend erforderlich.

Ohne eine Bildübertragung würde dem Polizeiführer der Überblick fehlen; er könnte lediglich auf Funk zurückgreifen und würde darauf beschränkt sein, die über Funk weitergegebenen subjektiv geprägten Eindrücke zusammenzufügen. Zudem würden die zeitlichen Verzögerungen den Polizeieinsatz behindern, da die im Versammlungsgeschehen eingebundenen Polizeikräfte über Funk oft nur schlecht erreichbar und die mündlichen Abfragen auch zeitintensiv sind. Der Polizeiführer wäre zurückgeworfen in die Zeit, in der mündliche Informationen an einem Leittisch in einer (Straßen-)Karte zusammengeführt wurden. Der polizeiliche Alltag hat sich jedoch fortentwickelt und genauso, wie das polizeiliche Gegenüber ein Recht darauf hat, sich zu vernetzen und sogar unter bestimmten Umständen Aufnahmen von polizeilichen Maßnahmen zu fertigen, muss es der Polizei erlaubt sein, Bildübertragungen durchzuführen. Gerade wenn – wie hier – mehrere

Demonstrationen gleichzeitig stattfinden, ist eine Bildübertragung ein unverzichtbares Einsatzmittel, um die Versammlung und die Grundrechte der Versammlungsteilnehmer zu schützen. Ohne das Einsatzmittel ist eine Überschaubarkeit nicht mehr sichergestellt, so dass Demonstrationen nicht mehr in der bisherigen Größe und Anzahl stattfinden könnten.

Abschließend ist zur Frage einer Grundrechtsbeeinträchtigung noch darauf hinzuweisen, dass sowohl dem Kläger als auch einzelnen Versammlungsteilnehmern, nachdem während der Versammlung Diskussionen über die eingesetzte Kamera zwischen Teilnehmern und der Polizei aufgekommen waren, durch die Polizeibeamten mitgeteilt wurde, dass eine Speicherung nicht erfolge, solange die Versammlung einen friedlichen Verlauf nehme.

4.

Darüber hinaus bestand für die Anfertigung der Übersichtsaufnahmen im Kamera-Monitor-Prinzip eine gesetzliche Grundlage. Aufgrund der gesicherten Gefahrenprognose kann die Bildübertragung auf § 12a VersG gestützt werden.

Die Gefahren, die von politischen, links-rechts-konfliktlastigen Versammlungslagen ausgehen und bei zurückliegenden Versammlungen zu Tage getreten sind, waren auch hier gegeben und haben sich ausgewirkt. Auch wenn es letztlich bei einem ruhigen Versammlungsablauf bleibt, muss die Polizei ex ante gerüstet sein. Bei links-rechts-konfliktlastigen Versammlungslagen kann das Verhalten von Versammlungsteilnehmern zu einer Gefahrenspirale führen, die der Polizeiführer stoppen muss. Darüber hinaus hat die Erfahrung der Polizeiarbeit in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, dass das Risiko, wonach Versammlungen einen unvorhersehbaren und gegebenenfalls Gefahren begründenden Verlauf nehmen, nie von vornherein auszuschließen ist.

Der tatsächliche Verlauf des Aufzugs hat vorliegend die getroffene Prognose bestätigt. So haben unbekannte Versammlungsteilnehmer Aufkleber und Plakate an Hauswänden und Straßenschildern angebracht. Zwar wurde das sich anschließende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Plakate und Aufkleber sich ohne Mühe abziehen ließen und damit keine Straftat vorlag. Dies konnte aber erst nach der entsprechenden polizeilichen Überprüfung festgestellt werden. Ex ante war der Verdacht der Sachbeschädigung mit anschließendem Ermittlungsverfahren jedenfalls gegeben.

Zudem bestätigen die verummumtten Personen, welche sich im Bereich der Stadthalle von Germersheim aufhielten und zur Versammlung des Klägers wollten, die Gefahrensituation. Auch wenn der ebenfalls im Einsatzraum befindliche,

diensthabende und zuständige Staatsanwalt Müller den Polizeikräften vor Ort erklärte, dass die Aufmachung dieser Versammlungsteilnehmer keine Vermummung im gesetzlichen Sinne darstelle, zeigt die Anwesenheit dieser Personen, dass auch hier eine Eskalation anstand.

Beide strafrechtlich relevanten Vorgänge – d.h. der Verdacht der Sachbeschädigung und derjenige der Vermummung – haben Polizeibeamte des Beweis- und Dokumentationstrupps, welcher die Versammlung durchgängig begleitete, durch die Anfertigung von Lichtbildern und Videoaufzeichnungen mittels Handvideokameras dokumentiert. Die entsprechenden Lichtbilder bzw. Aufzeichnungen wurden, nachdem sich der Verdacht jeweils nicht bestätigt hatte, unverzüglich gelöscht.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass der Anfertigung von Übersichtsaufnahmen eine weniger einschneidende Wirkung zukommt als der Verlegung einer Demonstration auf einen anderen Termin oder eine andere Örtlichkeit. Die Übersichtsaufnahmen sind daher – auch im Sinne einer versammlungsfreundlichen Einsatzbewältigung – rechtmäßig. Letztlich macht es objektiv keinen Unterschied, ob ein Polizeibeamter die Versammlung durch eine Sehhilfe beobachtet oder ob die Bilder in Echtzeit und ohne Speicherung in eine Befehlsstelle übertragen werden, wenn die Übertragung nur selektiv an Versammlungsbrennpunkten erfolgt.

Im Auftrag

gez.: Anette Schmelzer
Regierungsdirektorin

Arndt & Henrich

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Arndt & Henrich, Viktoriastraße 102, 68165 Mannheim

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Robert-Stolz-Str. 20
67433 Neustadt/Wstr.

**VG Neustadt/Wstr.
Eingang: 30.09.2016**

Dr. Werner Arndt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Hans-Günter Henrich
Fachanwalt für Strafrecht

Viktoriastraße 102
68165 Mannheim
Tel: 0621 / 120 455
Fax: 0621 / 120 457
E-Mail: kanzlei@verteidiger.com

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
BLZ: 670 505 05 KNR: 51 53 91 98
IBAN:DE74 6705 0505 0051 5391 98
BIC: MANSDE66XXX

Unser Zeichen: 395/16.Ar

Mannheim, 30.09.2016

In Sachen **Ebers ./.** Land Rheinland-Pfalz

Az.: 5 K 628/16.NW

wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 17.08.2016 wie folgt Stellung genommen:

I.

Die Klage ist – entgegen den Ausführungen des Beklagten – zulässig. Mit seinen diesbezüglichen Ausführungen verkennt der Beklagte so offensichtlich die Rechtslage, dass hierauf nicht weiter eingegangen werden soll.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Beklagtenvortrag ist in aller Deutlichkeit zu entnehmen, dass es hier um die Zulässigkeit von (anlasslosen) Übersichtsaufnahmen bei Demonstrationen geht.

So führt der Beklagte in seinem vorbezeichnetem Schriftsatz aus, eine Bildübertragung aus dem Einsatzraum als Livebild diene ausschließlich zur ermessensfehlerfreien Beurteilung der Lage durch den Polizeiführer. Ohne diese Livebilder könne nur ein visueller Eindruck durch Anwesenheit des Polizeiführers vor Ort erlangt werden, was sich jedoch grundsätzlich wegen der Führungsspanne und den in der Befehlsstelle vorhandenen Kommunikationsmitteln verbiete. Die

Bildübertragung aus dem Einsatzraum als Livebild sei daher ein unverzichtbares Mittel.

Bei der hier streitgegenständlichen Versammlung handelte es sich um eine Demonstration mit nur 200 bis 300 (!) Teilnehmern. Dem Unterzeichner erschließt sich – trotz größter Anstrengungen – nicht, warum eine Bildübertragung ein unverzichtbares Mittel sein soll, um den Polizeieinsatz für eine Versammlung in einer solchen (überschaubaren) Größendimension zu lenken und zu leiten. Auch der Beklagte ist insoweit eine Erklärung schuldig geblieben. Bei der streitgegenständlichen Versammlung waren zahlreiche Polizeikräfte vor Ort, die sowohl die Zahl der Teilnehmer als auch den jeweiligen örtlichen Stand der Versammlung an die Leitstelle hätten weitergeben können. Gleiches gilt für etwaige Zwischenfälle. Die Leitstelle wäre also jederzeit durch Kräfte vor Ort informiert gewesen.

Der Vortrag des Beklagten kann daher nicht anders verstanden werden, als dass dieser versucht, den generellen – anlasslosen – Einsatz von Videokameras zur Erstellung von Übersichtsaufnahmen durchzusetzen.

Zu einer anderen Einschätzung zwingt auch nicht der Vortrag des Beklagten, im Laufe der Versammlung habe der Verdacht der Sachbeschädigung und Vermummung bestanden. Zum einen hat sich der Verdacht nicht bestätigt. Zum anderen sind die diesbezüglichen Videoaufzeichnungen und Lichtbilder nicht von der Videokamera, welche sich auf dem Einsatzwagen befand, sondern von Beamten des Beweisdokumentationsteams mittels Handkameras gefertigt worden. Die Vorfälle waren also gar nicht der Anlass für die Fertigung der Aufnahmen mittels der Übersichtskamera. Vielmehr wurden die Übersichtsaufnahmen generell erstellt, ohne dass die Voraussetzungen des § 12a VersG vorlagen oder dies zur Verfolgung von Straftaten erfolgte. Der Kläger greift mit dem vorliegenden Verfahren aber ausschließlich die Übersichtsaufnahmen, nicht jedoch die seitens der Beamten des Beweisdokumentationsteams mittels Handkameras gefertigten Lichtbilder und Videoaufzeichnungen an.

III.

Zuallerletzt möchte der Unterzeichner noch auf die Darstellung des Beklagten betreffend den genauen Umfang der Übersichtsaufnahmen eingehen.

Soweit der Beklagte diesbezüglich vorträgt, dass es angeblich sieben Stellen gab, für die eine Übertragung angeordnet worden war, ist zu berücksichtigen, dass diese Unterteilung für den Grundrechtsträger vor Ort nicht wahrnehmbar war. Zwar verschwand das Überwachungsfahrzeug stellenweise aus dem Sichtfeld der Versammlung, wenn es umgestellt wurde. Insgesamt ist es aber zum übergroßen

Teil im Sichtfeld der Versammlung geblieben und hatte die Kamera in der Regel auf die Versammlung als Ganzes ausgerichtet. Insbesondere konnten die Versammlungsteilnehmer nicht unterscheiden, wann die Kamera ausgeschaltet war und wann nicht. Hervorzuheben ist an dieser Stelle noch, dass es sich bei vier von den insgesamt sieben kritischen Punkten, auf die sich die Bildübertragung konzentriert haben soll, um stehende Kundgebungen gehandelt hat, bei denen Reden gehalten wurden.

gez.: Arndt
(Rechtsanwalt)

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

Neustadt/Wstr., den 13.12.2016

Az.: 5 K 628/16.NW

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 5. Kammer

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schmidt

Richter am Verwaltungsgericht Nuss

Richterin am Verwaltungsgericht Kowalski

ehrenamtliche Richterin Betriebswirtin Hessler

ehrenamtlicher Richter Kaufmann Tancke

Justizbeschäftigte Zimmer

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 10:30 Uhr

Ende der Verhandlung: 11:20 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97, 76726 Germersheim

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Werner Arndt, Viktoriastraße 102, 68165
Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Rheinpfalz in Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 3, 67061 Ludwigshafen

– Beklagter –

w e g e n Versammlungsrechts

waren bei Aufruf der Sache erschienen:

Für den Kläger: Der Kläger persönlich
 und Rechtsanwalt Dr. Arndt

Für den Beklagten: Regierungsdirektorin Schmelzer
 – unter Hinweis auf die beim Gericht hinterlegte
 Generalvollmacht –

Der Vorsitzende trägt den Sachbericht vor. Die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt,

festzustellen, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der
Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.2016 in Germersheim und die
Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den
Beklagten rechtswidrig waren.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,
die Klage abzuweisen.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Sodann wird

beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich zugestellt.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Dr. Schmidt
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Zimmer
Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Bearbeitungshinweise:

1. Die Entscheidung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt ist zu entwerfen. Sie ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **13. Dezember 2016**. Von § 117 Abs. 5 VwGO ist **kein** Gebrauch zu machen. Eine Streitwertfestsetzung ist **nicht** erforderlich. Wenn die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, genügt die Bezeichnung des Rechtsmittels und die Benennung seiner gesetzlichen Grundlagen.
2. Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen – ggf. in einem Hilfgutachten – einzugehen.
3. Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und ggf. einschlägiger Landesdatenschutzgesetze sind **nicht** zu prüfen.
4. Die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Das beklagte Land ist passivlegitimiert und wird vom Präsidenten des Polizeipräsidiums Rheinpfalz in Ludwigshafen am Rhein ordnungsgemäß vertreten.
5. Das Land Rheinland-Pfalz hat bisher kein Versammlungsgesetz verabschiedet.
6. Der Kläger ist Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.
7. §§ 12a, 19a VersG wurden durch Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 in das VersG mit Wirkung ab dem 16. Juni 1989 eingefügt. Auf den folgenden Auszug aus der Begründung der Einfügung des § 12a VersG in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages zum entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 11/4359 vom 18.04.1989) wird hingewiesen:

„Die vorgeschlagene Regelung will dem auch in der Anhörung gerügten Umstand abhelfen, daß es bisher an einer speziellen Ermächtigungsgrundlage für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen durch die Polizei fehlt. § 12 a Abs. 1 VersG grenzt ein, unter welchen Voraussetzungen die Polizei bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen von Teilnehmern Bild- und Tonaufnahmen anfertigen darf. Danach darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Gemäß § 12 a Abs. 1 Satz 2 dürfen die Maßnahmen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Das geltende Recht über die Herstellung von sog. Übersichtsaufnahmen von Demonstrationen, die zu Schulungszwecken, zur Leitung des polizeilichen Einsatzes oder zur Einsatzdokumentation, insbesondere im Hinblick auf Rechtsstreitigkeiten, benötigt werden, bleibt unberührt. Diese Aufnahmen

werden nicht mit dem Ziel hergestellt, einzelne Teilnehmer einer Demonstration zu identifizieren; eine Identifizierung wird ohne weitere technische Verfahren auch nicht möglich sein. Aufnahmen, die keine Identifizierung ermöglichen, tangieren keine Grundrechte von Versammlungsteilnehmern. Für diese Aufnahmen ist deshalb eine besondere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht erforderlich.“

8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften, u.s.w.) sind in Ordnung, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.
9. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Nicht abgedruckte Schreiben, Berichte und sonstige Schriftstücke haben den vorgetragenen Inhalt.
10. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
11. Soweit es auf verwaltungsverfahrensrechtliche, verwaltungsvollstreckungsrechtliche oder verwaltungszustellungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG, das VwVG bzw. das VwZG des Bundes anzuwenden.
12. Auf Normen, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Lösung des Falles nicht an.
13. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel und der im Anhang abgedruckten Vorschriften zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
14. Es wird gebeten, die Auflage der in der Klausur benutzten Kommentare anzugeben.